

ZH_OBERGERICHT PS210028 vom 25. Februar 2021

ZH Obergericht, 2021-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS210028

FR: ZH_OBERGERICHT PS210028 du 25 février 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PS210028 del 25 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Im Beisein des Beschwerdeführers wurde in der Pfändung Nr. ... des Be- treibungsamtes Horgen am 5. Mai 2020 der Betrag von Fr. 6'000.– gepfändet, stammend aus einem Überschuss des Pfändungsverfahrens des Betreibungsam- tes Zofingen. Die Pfändungsurkunde wurde am 28. Juli 2020 verschickt (act. 2/1). 2.1 Mit Eingabe vom 3. August 2020 erhob der Beschwerdeführer dagegen (noch nicht anwaltlich vertreten) Beschwerde beim Bezirksgericht Horgen als un- tere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (fortan Vor- instanz). Er stellte die folgenden Anträge (vgl. act. 1): " 1. Laut Art. 92.A.Vollzug/4. Unpfändbare Vermögenswerte (in- dex.html#a92) SR 281.1 Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (sett...page 1 of 3, ist mein unge- recht am 07. Juni 2017 beschlagnahmte IV-Kapital in Höhe von CHF 134'661 strikt unpfändbar.

E. 1.1

Der Beschwerdeführer machte im Rahmen seiner Beschwerde vor Vorinstanz im Wesentlichen geltend, beim gepfändeten Kapital handle es sich um IV-Kapital, welches im Sinne von Art. 92 SchKG unpfändbar sei (act. 1 S. 2). Im Rahmen seiner auf Aufforderung hin ergangenen Stellungnahme führte der nunmehr anwaltlich vertretene Beschwerdeführer aus, ihm seien aufgrund des Eintretens des Invaliditätsfalles von der D._____ AG am 11. November 2013 Fr. 300'000.– ausbezahlt worden. Er habe zu diesem Zeitpunkt über kein weiteres Vermögen verfügt. Bei diesem ausbezahlten Betrag handle es sich um eine im Sinne von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9 SchKG unpfändbare Kapitalabfindung. Weiter be- ziehe er seit 2012 eine monatliche IV-Rente, und eine Pfändung des monatlichen Ersatzeinkommens würde in offensichtlich unzulässiger Weise in das Existenzmi- nimum der Familie eingreifen (act. 20).

E. 1.2

Im Rahmen ihrer Hauptbegründung prüfte die Vorinstanz, ob durch den Be- schwerdeführer hinreichend dargetan bzw. belegt worden sei, dass der gepfände- te Betrag seinen Ursprung in der genannten Zahlung der D._____ AG oder der

- 6 - IV-Rente habe. Sie erwog, aus einer IV-Verfügung des Kantons Aargau vom 19. November 2015 ergebe sich, dass dem Beschwerdeführer rückwirkend per 1. Mai 2012 eine ganze Invalidenrente und zwei Kinderrenten zugesprochen wor- den seien (u.H.a. act. 21/3 S. 4). Weiter ergebe sich aus den Unterlagen, dass dem Beschwerdeführer am 11. November 2013 von der D._____ AG basierend auf einer "KTI - Kapitalversicherung für Tod und Invalidität" und einer per 1. November 2012 eingetretenen 100% Invalidität ein Betrag von Fr. 300'000.– ausbezahlt worden sei (u.H.a. act. 21/1–2). Am 5. Mai 2020 habe das Betreibungsamt Horgen in der Pfändung Nr. ... beim Beschwerdeführer den Betrag von

Fr. 6'000.– gepfändet, stammend aus einem Überschuss eines Pfändungsverfahrens des Betreibungsamtes Zofingen (u.H.a. act. 4 S. 7). Aus dem handschriftlichen Pfändungsprotokoll des Betreibungsamtes Horgen vom 5. Mai 2020 gehe hervor, dass der gepfändete Betrag aus einer Strafuntersuchung stamme (u.H.a. act. 4 S. 2). Aus dem Pfändungsprotokoll des Betreibungsamtes Zofingen vom 9. August 2017 gehe sodann hervor, dass dieses gegenüber einer nicht näher bezeichneten Strafuntersuchungsbehörde am 13. Juni 2017 eine Forderungspfändung mittels Anzeige erlassen habe (u.H.a. act. 4 S. 3). Es sei das in einer Strafuntersuchung beim Beschwerdeführer sichergestellte Bargeld im geschätzten Wert von Fr. 50'000.– sowie ein beschlagnahmter Personenwagen mit geschätztem Wert von Fr. 1'000.– gepfändet worden (u.H.a. act. 4 S. 3). Aus einem vom Beschwerdeführer eingereichten Schreiben von Dr. iur. E._____ vom 30. Oktober 2019 lasse sich sodann entnehmen, dass offenbar im Rahmen einer Strafuntersuchung total Fr. 134'661.– bestehend aus Bargeld im Umfang von Fr. 55'000.–, einer Entschädigung der F._____ von Fr. 56'661.– sowie einem Audi Q7 mit geltend gemachtem Restwert von Fr. 23'000.– beschlagnahmt worden seien (vgl. act. 2/5). Hinsichtlich des Bargeldes stimme dies – so die Vorinstanz – mit den zuvor erwähnten Angaben des Betreibungsamtes Zofingen überein. Zwar habe der Beschwerdeführer weitere Unterlagen eingereicht, welche einen mutmasslichen Bezug zu diesem Strafverfahren und zum gepfändeten Betrag hätten. Er habe es aber unterlassen, das einschlägige bezirks- und obergerichtliche Urteil oder die entsprechende Beschlagnahmeverfügung einzureichen.

- 7 - Die Vorinstanz erwog mit Blick auf all dies, es könne nicht mit Gewissheit festgestellt werden, wann und in welcher Form der beim Beschwerdeführer nunmehr gepfändete Betrag zum ersten Mal amtlich in Beschlag genommen worden sei und aus welchen Mitteln dieser Betrag stammte. Die diesbezüglich nötigen Unterlagen oder zumindest die einschlägigen Urteile wären durch den Beschwerdeführer beizubringen gewesen, hätte er daraus etwas zu seinen Gunsten ableiten wollen. Der Beschwerdeführer habe aber auf Aufforderung hin nicht aufgezeigt, dass der gepfändete Betrag effektiv einer IV-Rente oder der Auszahlung der D._____ AG entstamme. Damit vermöge er nicht die Herkunft des bei ihm gepfändeten Kapitals zu belegen, und die Beschwerde sei abzuweisen (act. 25 E. 4.). Sodann erwog die Vorinstanz im Rahmen einer Eventualbegründung im Wesentlichen, die Beschwerde wäre – selbst wenn man die Herkunft der Fr. 6'000.– aus der Kapitalabfindung der D._____ AG bejahte – auch deshalb abzuweisen, weil durch den Beschwerdeführer nicht belegt worden sei, dass es sich bei der Kapitalabfindung ausschliesslich um eine Entschädigung in Form einer (unpfändbaren) Genugtuung im Sinne von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9 SchKG handle. Ginge man von der beschränkten Pfändbarkeit der Kapitalabfindung aus, wäre das Existenzminimum des Beschwerdeführers durch die Pfändung der Fr. 6'000.– offensichtlich nicht verletzt. Würden die Fr. 6'000.– sodann einer IV-Rente entstammen, sei davon auszugehen, dass es sich dabei um aus IV-Renten gebildetes Sparguthaben handle, welches ebenfalls pfändbar sei (act. 25 E. 5). 2. Auf die Hauptbegründung der Vorinstanz nimmt der Beschwerdeführer in Rz. 18 ff. seiner Beschwerdeschrift (act. 31) Bezug. Er führt aus, die Vorinstanz behaupte in tatsächlicher Weise, die gepfändeten Fr. 6'000.– würden aus einer Strafuntersuchung stammen. Zwar sei der in der Strafuntersuchung beschlagnahmte Betrag zuerst dem Betreibungsamt Zofingen und schliesslich dem Betreibungsamt Horgen überwiesen worden. Ursprung des beschlagnahmten Betrages sei jedoch nachweislich die Auszahlung der D._____ AG, womit dieser nicht pfändbar sei. Andere Möglichkeiten fielen von vornherein ausser Betracht, zumal die am 11. November 2013 von der D._____ AG

ausgerichtete Integritäts-

- 8 - entschädigung in Höhe der Kapitalabfindung von Fr. 300'000.– seinen einzigen Vermögenswert gebildet habe. So beziehe der Beschwerdeführer seit dem Jahr 2010 eine ganze Invalidenrente und sei keineswegs in der Lage gewesen, damit ein Sparkapital zu bilden. Der Geldfluss lasse sich damit ohne Weiteres rekonstruieren. Die Barmittel im Wert von Fr. 55'000.– entstammten nachweislich einer Bargeldabhebung aus der Kapitalabfindung (act. 31 Rz. 18 ff.).

E. 2

Betreibungsamt Horgen muss mir mein unpfändbaren IV-Kapital in Höhe CHF 134'661 zuzüglich 5 % Verzugszins per sofort freigeben.

E. 2.2

Mit Verfügung vom 6. August 2020 wies die Vorinstanz u.a. das Betreibungsamt Horgen an, die gepfändeten Gelder für die Dauer des Verfahrens nicht zu verwerten. Zudem setzte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer Frist an, um zu belegen und zu begründen, dass es sich beim gepfändeten Betrag tatsächlich – wie von ihm behauptet – um IV-Kapital handle, da es für diese Behauptung in seiner Beschwerde an einer stichhaltigen Begründung und Belegen mangle (act. 5). Mit Eingabe vom 6. August 2020 ersuchte der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes (act. 8/1–2). Innert zweimal erstreckter Frist und nachdem der Beschwerdeführer durch die Vorinstanz telefonisch auf die sachdienlichen Unterlagen zur Untermauerung seines Standpunktes hingewiesen worden war (vgl. act. 9 ff.), reichte der nunmehr anwaltlich vertretene Beschwerdeführer die mit

- 3 - Verfügung vom 6. August 2020 verlangte Stellungnahme am 25. September 2020 ein (act. 20 u 21/1–3).

E. 2.3

Mit Beschluss und Urteil vom 28. Januar 2021 schrieb die Vorinstanz das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bezüglich Befreiung von Gerichtskosten als gegenstandslos ab und wies das Gesuch im Hinblick auf die unentgeltliche Rechtsverbeiständung ab. Überdies wies die Vorinstanz die Beschwerde ab, soweit sie diese nicht als gegenstandslos abschrieb (act. 22 = act. 25 = act. 27, nachfolgend zitiert als act. 25). Gegenstandslos geworden war das Verfahren im die gepfändeten Fr. 6'000.– übersteigenden Betrag. Dies, da gemäss Abklärungen der Vorinstanz dem Betreibungsamt Horgen durch das Betreibungsamt Zofingen ein Betrag von ca. 101'000.– überwiesen worden sei, wovon aber einzig Fr. 6'000.– gepfändet worden seien. Bezüglich dem nicht gepfändeten Betrag habe das Betreibungsamt Horgen den Beschwerdeführer bereits zwei Mal schriftlich aufgefordert, Kontoangaben für eine Überweisung mitzuteilen (act. 9; act. 25 E. 1.6. f.).

E. 3

Dem mittellosen Beschwerdeführer sei sowohl für das Verfahren vor Vorinstanz als auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren die integrale unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, insbesondere sei er von der Pflicht zur Leistung eines Vorschusses zu befreien sowie der Unterzeichnete als unentgeltlicher Rechtsbeistand einzusetzen.

- 4 -

E. 3.1

Die Vorinstanz erwog, der Beschwerdeführer werde eine Rückzahlung des Betreibungsamtes von Fr. 95'117.45 erhalten. Damit sei er offensichtlich nicht mittellos, weshalb ihm die unentgeltliche Verbeiständung nicht zu gewähren sei. Damit erübrige sich die Prüfung der Aussichtslosigkeit (act. 25 E. 6).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, seine finanzielle Bedürftigkeit sei entgegen der Vorinstanz ausgewiesen, zumal er Ergänzungsleistungen erhalte. Gemäss Bundesgericht reiche der Nachweis des Sozialhilfebezugs (oder Ergänzungsleistungsbezugs) zum Nachweis der Mittellosigkeit aus. Bestritten werde zudem, dass er vom Betreibungsamt eine Rückzahlung von Fr. 95'117.45 erhalten werde, sei doch unklar, ob, wann und welchen Betrag er erhalte, und es sei ohnehin auf die finanziellen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung abzustellen (act. 31 Rz. 22 ff.).

E. 4

Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen resp. das Betreibungsamt Horgen anzuweisen, den in der Pfändung Nr. ... gepfändeten Betrag während der Dauer des Verfahrens nicht zu verteilen.

E. 4.1

Es trifft zu, dass Sozialhilfeempfänger grundsätzlich ohne Weiteres als mittellos zu gelten haben (vgl. z.B. BGer 1C_45/2007 vom 30. November 2007, E. 6.3). Dies hat aber nicht unbesehen auch für Ergänzungsleistungsbezüger von AHV- und IV-Renten zu gelten. So übertreffen die Vermögensfreibeträge nach

- 12 - Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG (Fr. 30'000.– für Alleinstehende, Fr. 50'000.– für Ehepaare, Fr. 15'000.– je Kind, Fr. 112'500.– für selbstbewohnte Liegenschaft) den Notgroschenfreibetrag, der nicht für Prozesskosten einzusetzen ist, weshalb Ergänzungsleistungsbezüger nicht ohne weiteres als mittellos gelten können. Selbiges hat erst zu gelten, wenn sie über kein Vermögen verfügen, das höher als der Notgroschen ist (BK ZPO-BÜHLER, Art. 117 N 20 m.w.H.). Mit Blick darauf verfängt die Argumentation des Beschwerdeführers nicht, alleine aus seinem Bezug von Ergänzungsleistungen ergebe sich seine Mittellosigkeit. Vielmehr hätte der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer seine finanziellen Verhältnisse aufzeigen und glaubhaft machen müssen, dass er über keine den Notgroschen übersteigenden Vermögenswerte verfügt. Dies tut er nicht, womit er seiner Mitwirkungspflicht nicht hinreichend nachkommt. Im Übrigen sind seine Einwände, die Fr. 95'117.45 seien nicht als sein Vermögen zu berücksichtigen, da unklar sei, ob, wann und welchen Betrag er erhalten werde, unbehelflich. Die Abklärungen der Vorinstanz ergaben, dass der Beschwerdeführer vom Betreibungsamt Horgen schon zwei Mal schriftlich aufgefordert worden war, die Kontoangaben für die Überweisung des nicht gepfändeten Betrages mitzuteilen (act. 9; act. 25 E. 1.6.). Der Beschwerdeführer reichte selbst ein entsprechendes Schreiben des Betreibungsamtes vom 18. Juni 2020 ins Recht (vgl. act. 8/1). Zudem ergibt sich die Höhe des an ihn zu überweisenden Betrages ohne Weiteres daraus, dass dem Betreibungsamt Horgen Fr. 101'117.45 überwiesen (act. 8/2) und davon lediglich Fr. 6'000.– gepfändet wurden. Soweit der Beschwerdeführer anführt, der genannte Betrag sei deshalb nicht zu berücksichtigen, weil auf die finanziellen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung abzustellen sei, kann er daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten: Die Aufforderung des Betreibungsamtes zur Angabe seines Kontos

erfolgte bereits am 18. Juni 2020 (act. 8/1). Sein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (dem er das genannten Schreiben im Übrigen beilegte) stellte er erst danach, nämlich am 11. August 2020 (act. 7). Anhaltspunkte, dass ihm der Betrag nach Bekanntgabe seiner Kontodaten an das Betreibungsamt nicht umgehend überwiesen wird, fehlen. Zudem ist in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung – entgegen dem Be-

- 13 - schwerdeführer – ohnehin kontrovers, ob für die Beurteilung auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs (BGE 135 I 221, E. 5.1.; BGE 120 Ia 179, E. 3a; BGer 4A_114/2013 vom 20. Juni 2013, E. 2.1 m.w.H.) oder auf die finanzielle Situation im Zeitpunkt der Entscheidung über das Gesuch abzustellen ist (vgl. BGE 108 V 165, E. 4; vgl. auch BGer 5A_814/2009 vom 31. März 2010, E. 3.4.). Ein Grossteil der Literatur stellt auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse ab, wie sie sich bis zum erstinstanzlichen Entscheid entwickelt haben (vgl. dazu: OGer PC160020 vom 9. November 2016, E. 3.2 mit Verweis auf BK ZPO-BÜHLER, Art. 119 ZPO N 49 ff, insb. N 50 m.w.H.). Insgesamt ist die prozessuale Mittellosigkeit des Beschwerdeführers nicht genügend glaubhaft dargetan.

E. 4.2

Die Vorinstanz verneinte damit den Anspruch des Beschwerdeführers auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes zu Recht. Auf seine Ausführungen zur fehlenden Aussichtslosigkeit und der Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung (act. 31 Rz. 25 f.) braucht nicht weiter eingegangen zu werden. 5. Die Beschwerde gegen die Nichtgewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ist abzuweisen. V.

E. 5

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen inkl. MWST zu Lasten der Beschwerdegegnerinnen. Verfahrens Antrag:

E. 6

Es seien von der Vorinstanz die vollständigen Akten zu edieren.

E. 7

Dem Beschwerdeführer sei ein Replikrecht zu gewähren."

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.